

Haftung von WLAN-Betreibern nach dem EuGH-Urteil vom 15.9.2016

Dr. Eugen Ehmann

it-sa

19.10.2016

Zwei Ausgangslagen

Konstellation 1:

Geschäftsinhaber betreibt offenes WLAN – nutzbar durch jeden ohne jede Anmeldung – absichtlich keinerlei Zugriffssicherung – Zweck: Werbung

Konstellation 2:

Eine Gemeinde tut dasselbe - Zweck: „Service für Bürger“

In beiden Konstellationen:

Missbrauch durch Nutzer – dabei Verletzung von Urheberrechten – Frage: Haftung des Betreibers?

Maßgebliche Norm

§ 8 Abs.1 TMG (Durchleitung von Informationen)

Diensteanbieter sind für fremde Informationen, die sie in einem Kommunikationsnetz übermitteln oder zu denen sie den Zugang zur Nutzung vermitteln, **nicht verantwortlich**, sofern sie

- *die Übermittlung nicht veranlasst,*
- *den Adressaten der übermittelten Informationen nicht ausgewählt und*
- *die übermittelten Informationen nicht ausgewählt oder verändert haben.*

Konkrete Rechtsfragen

Basis: EUGH-Urteil C- 484/14 (McFadden / Sony)

- (1) Eigenschaft als „Diensteanbieter“?
- (2) Inhalt des Begriffs „Verantwortlichkeit“
- (3) Pflicht zu Schutzvorkehrungen?
- (4) Konsequenzen aus dem neuen § 8 Abs.3 TMG?

„Diensteanbieter“

**Begriff nach europäischem Recht zu bestimmen
(Urteil Rn 37 – 43):**

- „Dienst“ = „Dienstleistung“ gem. Art. 57 AEUV
- Setzt in der Regel wirtschaftliche Tätigkeit voraus
- Aber: auch unentgeltliche Leistung kann wirtschaftliche Tätigkeit sein
- Frage: Wann ist das der Fall?

„Diensteanbieter“

- Das ist der Fall bei Handeln zu Werbezwecken!
- Grund: Kosten für diese Werbung fließen in den Verkaufspreis ein.
- „Unentgeltlich“ ist das WLAN nur für dessen Nutzer, die Käufer dagegen finanzieren es jedoch.

Folge:

- Unternehmer ist Diensteanbieter (zweifelsfrei!)
- Gemeinde nicht (sicher?)

Was heißt „nicht verantwortlich“?

- Generell lediglich: kein Schadensersatz!
- In Bezug darauf (!)
 - keine Abmahnkosten
 - keine Gerichtskosten
 - Begründung: Abmahn- und Gerichtskosten sind **Nebenansprüche** zum Schadensersatz!

Quelle: Urteil Rn. 74 und 75

Was heißt „nicht verantwortlich“?

➤ ABER:

- Untersagung der Fortsetzung einer Rechtsverletzung bleibt möglich
- In Bezug darauf (!) können Abmahn- und Gerichtskosten gefordert werden!
- Keine Rede ist von einem „einmaligen Freischuss“!

Quelle: Urteil Rn. 78 und 79

Pflicht zu Schutzvorkehrungen?

Grundgedanken:

- Fehlende Verantwortlichkeit darf Urheberrecht nicht aushöhlen!
- Maßnahmen dazu müssen aber zumutbar bleiben!
- Abmahnung bleibt möglich, wenn Zumutbares unterlassen!

Pflicht zu Schutzvorkehrungen?

Denkbare Vorkehrungen (Urteil Rn. 80):

- Abschaltung des WLAN
- Inhaltliche Prüfung aller übermittelten Infos
- Sicherung durch Passwort

Am besten geeignet (Urteil Rn. 90): Passwort!

Es „legt in marginaler Weise eine technische Modalität für die Ausübung der Tätigkeit des Anbieters fest“ (Urteil Rn. 91)

Konsequenzen aus § 8 Abs.3 TMG (neu)?

Text:

Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Diensteanbieter nach Absatz 1, die Nutzern einen Internetzugang über ein drahtloses lokales Netzwerk zur Verfügung stellen.

Maßgeblich:

Bezug zu Absatz 1, Text siehe Folie 3!

Konsequenz:

Keine! Geschilderte Ergebnisse ja gerade aus Absatz 1 abzuleiten!